Preußischer Landtag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

Abgeordnetenhaus.

22. Sitzung vom 10. Januar.

Am Ministertische: v. Puttkamer, Lucius, Friedberg.
Präsi. v. Köller eröffnet die Sitzung um 12¼ Uhr.

Nachdem zwei Rechnungsberichte durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt worden sind, tritt das Haus in die erste Berathung der Landgüterordnung für Schlesien ein.

Gegen die Vorlage nimmt zunächst das Wort

Abg. Scholz (Neiße), welcher im Anschluß an das Gutachten des Breslauer Oberlandesgerichts für die Aufrechterhaltung des Intestaterbrechtes eintritt, welches durch diesen Entwurf gefährdet erscheint. Mit der Tendenz des Entwurfes ist Redner einverstanden; freilich würden die vielbeklagten Parzellirungen weniger durch die Erbtheilung als durch die Verschuldung der Bauern und die Spekulationswuth herbeigeführt. Redner beantragt schließlich kommissarische Behandlung der Vorlage.

Abg. Dr. v. Heydebrand u. d. Lasa: Ich hatte gehofft, daß die Vorlage im Plenum wirde erledigt werden können, bin jedoch, nachdem der Vorredner sachliche Bedenken vorgebracht, ebenfalls für Berathung der Vorlage in der Kommission. Meine politischen Freunde können eine Hebung der Uebelstände, wie sie auch in der Debatte über den Schlesischen Nothstand verlangt worden ist, nur in einer Regelung des Intestaterbrechtes erblicken. Die in den anderen Landesstheilen gemachten Erfahrungen bestärken uns in dieser Annahme. Ein Bedürfniß ist also vorhanden. Natürlich besteht unter der ländlichen Bevölkerung eine Antipathie gegen alle Neuerungen und wenn man diese Vorlage zu gewissenloser Agitation benutzt, wird sie freilich Mißfallen erregen. Wenn man aber auf die Vorzüge derselben in lachlicher Weise hinweist, wird jene Agitation nur sehr kurze Beine haben. Das Gesetz beweist auf's Neue, daß Groß- und Kleingrundbesitz in gleicher Weise von der Regierung behandelt worden; ein Gegensatz zwischen beiden ist eben nur durch die gewissenlose Agitation geschaffen worden. Die Erledigung einiger juristischen Fragen, die sich an die Vorlage knüpfen, wird in der Kommission stattfinden; jedenfalls wünsche ich, daß die Vorlage aus der Kommission im Prinzip intakt hervorgehe. Der Entwurf zeigt, daß von der Regierung kein Mittel unversucht gelassen wird, den Bauernstand zu erhalten und zu heben.

Abg. Dr. Meyer-Breslau: Es ist noch nie vorgekommen, daß die Regierung den Gegnern einer Vorlage ein so reiches Material zur Verfügung gestellt hat, wie bei dieser. Die Gegner haben eben nur nöthig, dieses Material geltend zu machen. Den bedeutendsten Raum nimmt das Gutachten des breslauer Oberlandesgerichts ein und dieses kommt zu dem Schlusse, es könne die Einführung einer Höferolle für Schlesien nicht empfehlen. Ich würde dieses Gutachten vorlesen, wenn ich nicht von der Fiktion ausginge, daß es von allen Mitgliedern bereits durchstudirt worden ist. (Heiterkeit.) Man wird dem Oberlandesgerichte zu Breslau keine Voreingenommenheit von politischem Standpunkte aus vorwerfen wollen. Die meisten Mitglieder desselben sind konservativ; sie sind aber mit den Verhältnissen Schlesiens völlig vertraut und deshalb eben sind sie dazu gekommen, die Höferolle nicht zu empfehlen. — Diesem Gutachten gegenüber steht die Autorität des schlesischen Provinziallandtages. Zwischen beiden Gutachten besteht aber ein beachtenswerther Unterschied: ersteres hat Gründe, letzteres hat keine Gründe angegeben, nur eine Arbeit des Regierungsraths Schneider in Brieg angeführt. Es ist eine gute Arbeit, aber — sie enthält nichts, was für die Vorlage spricht. Ich nehme daher an, daß sie sich auch zum Schlusse gegen die Vorlage aussprechen wirde. Schneider schließt denn auch damit, daß er für den Erlaß von Dismembrations-Hindernissen kein Bedürfniß anerkennt, und sagt nur „gleichwohl würde ich meine Zustimmung geben, wenn ꝛc." Diese Autorität sagt also nicht im Indikativ „ich gebe" sondern im Conditionell „ich würde geben." Ich behaupte also, dieses beigegebene Material spricht mehr gegen, als für die Vorlage. — Diese Gesetzgebung ist ausgegangen von der der Höferordnung für Hannover, die man nun auf andere Provinzen überträgt. Ich weiß, daß im Niedersächsischen der Bauer sehr für die Erhaltung seines Besitzes ist. Gegen die Höferordnung in Hannover bestand gar kein Bedenken, aber in anderen Provinzen sind die Thatsachen eben andere und das Rechtsbewußtsein ein anderes. Ich meine, entweder man ordnet eine Materie für das ganze Land, oder man nimmt auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Landestheile Rücksicht. Hier aber geschieht nun das Gegentheil, und wenn es zulässig ist, die Hannöverische Höferordnung auf die andern Provinzen einzeln zu übertragen, weshalb überträgt man sie dann nicht mit einem Male auf die ganze Monarchie? Das für Hannover bestimmte und passende Gesetz auf eine Bevölkerung von ganz anderen Lebensgewohnheiten zu übertragen, kann nur böses Blut machen. — Abg. v. Heydebrand hat gegen die „gewissenlose Agitation" gesprochen, das heißt doch wohl gegen jede Agitation, die sich gegen die Anschauungen dieses Herrn richtet. Alles was gegen Herrn v. Heydebrand agitirt ist also gewissenlos. Ich fürchte nur, daß gegen dieses Gesetz in Schlesien sich eine Agitation erheben wird, die eine etwas galantere Bezeichnung als „gewissenlos" verdienen dürfte. (Heiterkeit.) Jeder Bauer hätte es mit der Agitation seiner Frau zu thun, die sich auf die öffentliche Meinung Schlesiens und auch auf ihre Söhne stützen könnte. (Heiterkeit.) Schon der erste Versuch einer Eintragung in die Höferolle würde böses Blut machen. Freilich würde das Gesetz in Schlesien ziemlich wirkungslos bleiben; aber auch der Erlaß eines wirkungslosen Gesetzes ist sehr bedenklich (Sehr wahr!). — Welche Gründe liegen denn eigentlich vor, daß man es nicht bei dem bisherigen Gewohnheitsrechte belassen will? Einer meiner Freunde, der als Jurist in Schlesien seit diesen Dingen zu thun hat, versichert mir, daß nur sehr selten ein Gut zum Zwecke des Erbrechts dismembrirt worden sei; in vielleicht nur drei Fällen sei ihm dies vorgekommen. Nun frage ich, wenn die Gewohnheit in Schlesien eine so gute ist, weshalb soll ihr jetzt eine künstliche Stütze geboten werden? Es giebt einen Landtheil, für welchen die Regierung von der Einbringung einer Höferolle abieben zu wollen scheint: die Provinz Sachsen und die thüringischen Landesstriche. Man hat bedacht, daß der Widerspruch dort ein zu großer sein würde. Gut — aber dasselbe trifft für den größten Theil Schlesiens zu, besonders ist es die Zuckerindustrie, welche dies bewirkt. Die Einführung der Höferolle würde daher in Schlesien auf dieselben Bedenken stoßen, wie in Sachsen. — Abg. Dr. v. Heydebrand hat heute auf's Neue versichert, daß ein Gegensatz zwischen Groß- und Kleingrundbesitz nicht bestehe. Es wäre wohl besser gewesen, wenn der Herr diesen Ausspruch erst bei der Jagdordnung angebracht hätte (Heiterkeit). Außer in den niedersächsischen Landtheilen hat sich nirgends unter den Kleingrundbesitzern der Wunsch nach einer Höferolle geltend gemacht; nur die Großgrundbesitzer haben sie verlangt. Die durchaus naturwüchsige Eisenacher Agitation — an der wir übrigens so unschuldig sind wie die neugeborenen Kinder — hat sich gerade infolge dieser Bestrebungen gebildet. Der Bauer will die Mittel, durch die er sich sein Besitzthum erhält, selbst wählen und sich nicht bevormunden lassen. Ich sehe für Schlesien noch weniger einen Grund für dieses Gesetz, wie für Brandenburg — und das will viel sagen. Mit diesem Gesetze wird nur ein Schlag in's Wasser gethan. (Beifall links.)

Abg. Letocha weist zur Empfehlung der Vorlage auf die zahlreichen Subhastationen in der Provinz Schlesien hin.

Abg. Simon (Fraustadt): Diese Vorlage ist ein Ausfluß der agrarischen Krankheit. Durch dieses Gesetz wird in die Familie Zwist hineingetragen und dies um so mehr, als die Zurücknahme der Eintragungen in die Höferolle gestattet ist. Ich muß gestehen, daß ich diesen Zwist für eine sehr bedenkliche Seite dieses Gesetzes halte. Wohin aber der unausgesprochen gebliebene Gedanke dieses Gesetzes geht, ist in der Herrenhausdebatte schon klar geworden. Man will den Grundbesitz nicht als eine Waare, sondern als ein Besitzthum von Gottes Gnaden angesehen wissen. Was man will, ist das Festnageln der Bauern an die Scholle. Wenn dieses Gesetz an die Kommission verwiesen wird, werden auch wir an seiner Durcharbeitung mitarbeiten, nur möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß der jetzige Entwurf, der im Verhältniß zur Landgüterordnung für Brandenburg noch als gut zu bezeichnen ist, in der Kommission nicht verschlechtert werde.

Minister Dr. Lucius: Die Regierung hat lediglich den dem Antrage des westfälischen Provinziallandtags gegenüber seinerzeit eingenommenen Standpunkt festgehalten. Die Regierung will der Tendenz der Konservirung der Bauerngüter ihr Entgegenkommen bezeugen. Genau wie damals für Westfalen ist auch jetzt in Schlesien der Provinziallandtag und zwar mit allen gegen eine Stimme für die Höferolle eingetreten; ebenso die Regierungsbehörden, die Provinzial-Ausschüsse und die — gegenüber den Ausführungen des Abg. Dr. Meyer betone ich dies — warme Befürwortung seitens des Regierungsraths Schneider. Die Regierung kommt also mit dieser Vorlage nur dem Wunsche des Provinziallandtages von Schlesien entgegen.

Abg. Dr. Windthorst: Selbst auf die Gefahr hin, daß der Abg. Simon mich auch von der agrarischen Krankheit angesteckt hält, trete ich für diese Vorlage ein. Ich gehe von dem Gedanken aus, daß es eine Karbinalfrage ist, einen tüchtigen Bauernstand zu haben und zu erhalten, soweit es noch möglich ist. Leider ist in den alten Provinzen die Theilung des Grundbesitzes bis zu minimalen Theilen in sehr bedenklicher Weise vor sich gegangen. In Hannover ist die Forderung einer Höferordnung nicht von dem Großgrundbesitz ausgegangen. In Westfalen würde man von den Eintragungen viel häufiger Gebrauch machen, wenn nicht die Richter aus den alten Provinzen, die in den Traditionen des Landrechtes stehen, davon abrathen würden; in Hannover sind die Eintragungen sehr im Steigen. Die Bauern wünschen diese Eintragungen. (Abg. Parisius widerspricht.) Der Herr Kollege Parisius möge doch einmal in einige Bauernversammlungen gehen; die Bauern werden nicht auf ihn hören, denn er versteht nicht viel davon (Heiterkeit). Der Abg. Dr. Meyer glaubt, daß dieses Gesetz nicht wirksam sein würde. Nun, in Hannover hat noch keiner sich aus der Liste wieder streichen lassen. Ich meine, die Herren, die hier so für das laissez aller eintreten, die so entschieden befürworten, daß jeder sich am besten selbst helfen könne, sie sollten doch einmal nach Frankreich hingehen und sich dort überzeugen, daß die ganze Misère Frankreichs von der Pulverisirung des Grundbesitzes herrührt. Und wenn es in Preußen so weiter geht, wird es hier ebenso schlimm werden wie dort. Herr Dr. Meyer hat gesagt, nur in drei Fällen seien Dismembrationen aus Erbtheilungsgründen erfolgt. Die Gütervorschlagungen treten also im Folge von Schulden auf. Ich bitte also mir zu sagen, wie viel Güter sind veräußert wegen Schuldforderungen und woher kamen diese Schulden? Bevor dies beantwortet, kann ich die Argumente des Abg. Meyer nicht würdigen. — Was hier geboten wird, ist nur ein Minimum von dem, was Noth thut. Wenn wir unser Vaterland retten wollen, müssen wir zum Zwang machen, was hier freigestellt wird. Der Justizminister hat eine großartige Anichauung bewiesen, indem er sich nicht von dem Gutachten des Oberlandesgerichts zu Breslau, das unter dem Einfluß des Landrechts steht, bestimmen ließ. Nehmen Sie es mir nicht übel, aber das Landrecht hat eine stark demokratische Grundlage. (Große Heiterkeit.) Es ist nicht von ungefähr, wenn in Schlesien die Regierungsbehörden und der Provinziallandtag sich für die Höferolle erklären; diese Herren stehen eben den Dingen näher und urtheilen nicht so abstrakt, wie die Richter von ihrem Tische aus. In dieser Vorlage ist in billigster Form die Befugniß, ein Testament zu machen, gegeben. Wenn der Landwirth es für zweckmäßig hält, läßt er heute sich in die Liste eintragen; ändern sich die Verhältnisse, so läßt er sich übermorgen wieder streichen und das alles ohne Kosten, was gar nicht so unerheblich ist. Und deshalb wünschen auch die Großgrundbesitzer dieses Gesetz. — Es handelt sich hier allein um die Frage, sollen wir den Grundbesitz zertheilen lassen oder sollen wir uns einen Bauernstand erhalten. Es werden oft auch Fälle eintreten, in denen die Mutter für die Eintragung sein wird und dafür sorgt, daß der Besitz der Familie erhalten bleibt, denn die Theilung des Grundbesitzes unter die Kinder ist die Enterbung der Familie. Und wenn die Kleinen theilen wollen, werden die Großen dagegen sein. (Heiterkeit.) Ich wünsche genaueste Prüfung der Vorlage in der Kommission. (Beifall.)

Die Diskussion wird darauf geschlossen und die Vorlage einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Es folgt die erste Berathung des Entwurfs einer Jagdordnung.

In der Generaldiskussion melden sich 20 Redner zum Wort 15 gegen und 5 für die Vorlage.

Abg. v. Schorlemer-Alst: Obgleich ich die gute Absicht der Regierung anerkenne, die zu dieser Vorlage geführt hat, so habe ich doch ein dunkles Vorgefühl, als werde dieselbe nicht zu stande kommen und Gesetz werden. Wenigstens so, wie sie aus dem Herrenhause an uns gekommen ist, wird sie von uns nicht angenommen werden, und wie sie von uns angenommen ist, wird sie jedenfalls nicht die Zustimmung des Herrenhauses erhalten. Es dürfte höchstens eine kleine Erhöhung der Jagdscheingebühr übrig bleiben, über die eine Verständigung möglich wäre. Wenn auch vielfach Schäden in Bezug auf unsere Jagdgesetze bestehen, so haben wir doch wohl immer noch einen guten Wildstand, wie die Jagden dieses Winters ergeben haben (Widerspruch rechts); ja, bei uns haben wir sogar ein besseres Resultat zu verzeichnen als seit Jahren. Die Materie selbst ist schwierig zu behandeln, denn die Verhältnisse sind in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden und die Stellung zu diesem Gesetz hängt eng mit der Passion des Einzelnen zusammen. Bei der Verschiedenheit der Grundgesetze und Jagdgesetze in den östlichen und westlichen Provinzen wäre es daher richtiger gewesen, wenn die Regierung ein Gesetz vorgelegt hätte, welches für die ganze Monarchie allgemeingültige Bestimmungen festsetzt, die Einzelheiten jedoch den Regierungen der einzelnen Provinzen überließe. (Sehr richtig). Weiter spielt der Streit betreffs der Jagd nicht allein zwischen Großgrundbesitzern, mittleren und kleineren, sondern auch zwischen den Großindustriellen und dem Grundbesitz, zuletzt sogar zwischen dem mittleren Grundbesitz selbst, und zwar hier meist am allerbittersten. Die Landesvertretung hat nun meiner Ansicht nach die Interessen des Grundbesitzes mit der Erhaltung eines guten Wildstandes in Einklang zu bringen. Man darf nicht vergessen, daß das bisherige Jagdgesetz schon seit 30 Jahren in Geltung ist und man sich daran gewöhnt hat. Am wenigsten aber darf man an dem dort ausgesprochenen prinzipiellen Grundsatze rütteln, welcher das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden ausspricht. Dieses Gesetz beschränkt weiter den zur Ausübung des Jagdrechtes nöthigen Grundbesitz auf 300 Morgen und daran muß man wohl festhalten. (Sehr richtig!) Aus diesem Gewohnheitsrecht darf man die Besitzer nicht ohne weiteres herausdrängen und schon aus diesem Gesichtspunkt ist die Vorlage für uns unannehmbar. Was die Größe von 300 Morgen betrifft, so können sie zu einem Gemeindebezirk gehören oder durch Anschluß zu einem Jagdbezirk verbunden werden. Dabei kommt nun die Frage des Ausschlusses in Betracht und hier genügen die Bestimmungen des §7 der Vorlage, wonach Hofräume und Gärten ausgeschlossen werden dürfen, wenn ihre Grenze kenntlich gemacht

---

Intermezzi aus dem Jahre 1848.

Von C. H. Bitter.

XII.

General Wrangel hatte durch seinen Armeebefehl vom 17. Sept. und durch seine Ansprache an die Bürgerwehr-Offiziere von Berlin nach der Parade des 19. in nicht mißzuverstehenden Andeutungen darauf hingewiesen, daß auch der Anarchie in der Hauptstadt ihr Quosque tandem zugerufen werden könne.

Aber wer wäre unter den Volksführern jener Zeit klarblickend genug gewesen, um die nothwendigen Folgen der bestehenden Pöbelwirthschaft richtig würdigen zu können.

Die letztere beherrschte Berlin nach wie vor.

Bernard war jetzt wie nach dem Zeughaussturm einer der ersten Führer der Bewegung. Demnoch schien ihn das Selbstgefühl und jene Ueberhebung, die ihn in den ersten Monaten seines politischen Glanzes vor vielen seiner Genossen so sehr ausgezeichnet hatte, verlassen zu haben. Er war oft nachdenklich, besuchte die Bürgerwehr-Versammlungen, Klubs und Volksvereine nicht mit der sonst gewöhnten Regelmäßigkeit und seine Reden waren seltener, kürzer und weniger schlagend geworden. Selbst am demokratisch-republikanischen Kongreß, der im Oktober in Berlin zusammengetreten war, um die heillose Verwirrung der Gemüther womöglich noch zu steigern, hatte er sich nur wenig betheiligt, wie sehr er auch im innersten Herzen den republikanischen Grundsätzen zugethan sein mochte, welche in dieser ehrenwerthen Gesellschaft ihren Ausdruck fanden. Wenn er über seine Zurückhaltung befragt wurde, antwortete er, daß die steigende Reaktion ihn erschrecke und er fürchte, daß die März-Errungenschaften in Frage gestellt werden möchten.

Inzwischen hatte ein Ministerium dem andern Platz gemacht. An Angriffen „des Volks" auf die Ministerial-Hotels und an Attentaten auf die Deputirten der Nationalversammlung, sowie an Straßen-Exzessen jeder Art hatte es nicht gefehlt. Die Straßenklubs verhandelten nach wie vor an allen Ecken, die Flugblätter und Plakate häuften sich, während die Nationalversammlung das Jagdgesetz votirte und einen Abschnitt der Verfassung nach dem andern auf „breitester Grundlage" feststellte; ohne eigentlich von der Stelle zu kommen. Aber auch der Hofrath war nachdenklich geworden. Oft sah man ihn mit seinem Freunde in tiefem Gespräch in den Alleen und Gängen des Thiergartens hin- und hergehen, oft den Weg zu diesem oder jenem Bankier nehmen. Seine Laune im Hause war geradezu unerträglich geworden und wenn ihm darüber Vorhaltungen gemacht wurden, dann rief er mit wehmüthigem Zorne, daß die heiligen Rechte des Volks nicht geachtet, dessen Souveränetät nicht anerkannt werde, daß die Reaktion im Dunkeln schleiche und wühle und daß der Staatsdienst, der ihn hindere, sich der Sache des Volks ganz hinzugeben, ihm eine Last sei! — —

Endlich kündigte ein langsames Räuspern an, daß der Hofrath das Wort zu ergreifen die Absicht habe.

„Wenn wir auf dem Lande leben werden," sagte er mit etwas unsicherem Ausdruck in der Stimme, „dann wird es mit dem Thee oft bedenklich aussehen. Man kann dort nicht immer alles haben."

„Auf dem Lande?" fragte die Hofräthin erstaunt. „Wie sollen wir denn auf das Land kommen? Wir haben ja heute den letzten Oktober!"

„Es könnte sich vielleicht ereignen," erwiderte der Gatte, der seiner Perrücke eine energische Haltung zu geben versuchte, „daß wir den Winter dort zuzubringen hätten."

„Du sprichst in Räthseln!" erwiderte die Hofräthin. „Willst Du jetzt Urlaub nehmen?"

„Urlaub?" rief der Hofrath, und der Ausdruck seiner Züge war der einer stolzen Hoheit. „Urlaub? Wenn man den Abschied nimmt, bedarf man des Urlaubs nicht mehr."

„Den Abschied?" wiederholte die Hofräthin. Und mit langsamer Würde, wie sie nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten zu thun pflegte, erhob sie sich, trat einen Schritt gegen ihren Gatten heran und sah diesem in das verlegen zuckende Gesicht, aus welchem der Ausdruck der Hoheit wieder verschwunden war. „Den Abschied? Ich dächte," fuhr sie fort, „Du befändest Dich recht wohl und könntest Deinen Dienst noch recht lange versehen."

„Ich könnte wohl," erwiderte der Gatte, „aber ich will nicht. Ich habe es satt, Fürstendiener zu sein, und die bureaukratische Volksbedrückung, an der theilzunehmen mein Dienst mich zwingt, sagt mir nicht mehr zu. Wenn alles frei ist, will ich auch nicht länger Sklave der Schreiberei und des alten Zopfsystems sein. Ich will endlich Herr meiner selbst und meiner Handlungen werden. Ich will den Staatsdienst daran geben und auf das Land ziehen, um dort als ein freier Mann zu leben."

„Und ich glaube," antwortete ihm die Gattin auf diese lange und wohlgesetzte Rede mit überwältigender Ruhe, „Du bist nicht recht bei Sinnen. Wie viel Pension wirst Du denn bekommen?"

Unruhig drehte sich der Hofrath auf seinem Sessel hin und und her, als er antwortete:

„Wer den Abschied nimmt, blos um aus dem Staatsdienst zu scheiden und ohne krank zu sein, bekommt keine Pension."

„Keine Pension? Nach 35 Dienstjahren? Und Dein schönes Gehalt willst Du ganz und gar verlieren?"

„Der Schweiß der Arbeit, die Thränen und Seufzer des Volkes kleben daran. Ich kann es mit gutem Gewissen und mit freier Ueberzeugung nicht mehr annehmen!"

„Den Unsinn hat Dir dieser Bernard in den Kopf gesetzt! Wohin willst Du denn auf das Land ziehen?"

Der Hofrath erhob sich mit Würde. Er suchte nach den geeigneten Ausdrücken, um ein großes Wort, daß ihm offenbar lange auf der Seele gelegen, vom Stapel zu lassen. Ein lange gefürchteter Augenblick war eingetreten.

„Wir ziehen," sprach er, „nach N. Wenn Emilie's Hochzeit vorüber und sie nicht mehr bei uns sein wird, dann will ich in ihrer und ihres Mannes Nähe meine Tage in Frieden und Freiheit beschließen."

„Emilie's Hochzeit? Mit wem? Mit diesem Bernard?" rief die Hofräthin, indem sie mit funkelnden Augen auffuhr. „Wahrhaftig, Du faselst. Emilie wird ebenso wenig diesen widerwärtigen Straßendemokraten heirathen, als ich mit Dir nach N. ziehen werde. Geh Du, wohin es Dir beliebt! Nimm Du den Abschied, laß Dich von Deinem Freunde ausziehen, aber verlange nicht, daß ich Deiner albernen Thorheit mein Kind zum Opfer bringe. Nun und nimmermehr soll das geschehen!"

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18840112020/fragment/page=0001

wird, keineswegs. Wenn z. B. ein Haus von einem Garten umgeben wird, dessen Besitzer die Jagd in demselben nicht ruhen lassen will, darf dann auch jeder hineinkommen und jagen? Weiter müßte auf einem kleineren Besitz als 300 Morgen die Jagd ruhen. Diese Bestimmung halte ich für eine natürliche und, wie ich aus meiner Heimath weiß, schädigt sie durchaus nicht den Wildstand in dem oft behaupteten Maße. Es wäre ja leicht Vorsorge zu treffen, daß auf diesem ausgeschlossenen Gebiete die Jagd wirklich ruhte und der Besitzer nur ein Aufsichtsrecht behält. So muß das Ausschlußrecht des Gesetzes von 1850 wohl mit den angegebenen Beschränkungen bleiben, zumal doch das Eigenthumsrecht höher steht als das eines möglicht guten Wildstandes. In § 80 des Gesetzes ist nun bestimmt, daß mit dem 1. April des auf die Verkündigung des Gesetzes folgenden Jahres die jetzt bestehenden Pachtverträge außer Kraft treten. Das wäre ein Eingriff in bestehende Rechte (Sehr richtig!), zumal diese Verträge oft nicht blos gegen Geld sondern auch gegen andere Leistungen abgeschlossen werden. Dann könnten schließlich die Gemeinden in die Lage kommen, schon gezahlte Beträge zurückzuerstatten und dafür noch die Jagd schlechter zu verpachten. Was die Frage des Wildschadens anlangt, so bin ich der Meinung, daß, wer sich einen schönen Wildstand halten will, auch für den angerichteten Schaden aufkommen muß. Die ganze Frage würde nur dann hinfallen, wenn Jeder auf seinem Grund und Boden schießen dürfte. Wenn aber der größte Theil der Grundbesitzer wegen der mangelnden Minimalgröße ihres Besitzes von 300 Morgen ihre Jagd verpachten müssen, sind sie ja nicht mehr unbedingte Herren desselben. Die in den §§ 67—69 enthaltenen Maaßregeln sind allerdings viel energischer und legitimer als die bisherigen und werden vielfach, ja meistens dem Wildschaden abhelfen können, wenn Bestimmungen getroffen werden, wonach der Jagdpächter oder Inhaber veranlaßt wird, das Wild abzuschießen. Wichtiger ist die Frage der Jagdverpachtung, die durch Meistgebot erfolgen soll. Dadurch werden sich viele Streitigkeiten vermeiden lassen. Denn diejenigen Grundbesitzer, welche nicht selbst die Jagd ausüben dürfen, haben doch den gerechten Anspruch, daß ihr Grund und Boden ihnen den möglichsten Ertrag bringe, und das kann ja durch Meistgebot erreicht werden. So kann ich diese Bestimmungen im Allgemeinen nur für zutreffend halten. Dagegen wird die Vertheilung des Pachtgeldes durch den Jagdvorstand als Aufsichtsbehörde mit großen Schwierigkeiten und auch Kosten verbunden sein, so daß auch hier ein Theil des Ertrages für den Besitzer verloren geht. Ueber die Höhe der Jagdscheingebühr sind die Meinungen ungemein verschieden. *Ich würde den Preis von 10—15 M. für angemessen halten. Denn auch meiner Meinung nach wäre es wohl gut, wenn eine ganze Menge Leute nicht so viel auf die Jagd gingen, denen dieselbe persönlich vielmehr zum Schaden als Nutzen gereicht. (Sehr richtig.) Die Bestimmung über das Tödten von Hunden und Katzen in § 44 kann ich nicht für genügend halten; dagegen müßten schärfere Maßregeln gegen den Wildbiebstahl getroffen werden. (Sehr richtig!) Sehr gefreut hat mich aber die Sonntagsruhe. Aber auch mit dieser ist das Gesetz für mich nicht annehmbar, wenn es auch den früheren Zwiespalt löst, daß das Jagdrecht den Grundbesitzern gehört, die Exekutive aber den Gemeinden. Ich beantrage die Verweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern. (Beifall im Centrum.)

Abg. v. Neuchaupt: Meine politischen Freunde sind mit mir der Ansicht, daß eine ganze Reihe Gründe die Aenderung des gegenwärtigen Zustandes verlangen. Jedenfalls wollen wir aber ein Jagdgesetz, welches in der That eine Versöhnung der Interessen der Jagd mit denen des Grundbesitzes darstellt. Die Gründe für eine Aenderung des jetzigen Zustandes liegen zunächst in den zahllosen Reskripten der Gerichte über die Jagdgebiete, die oft aus lauter einzelnen kleinen Theilen sich zusammensetzen. Dann mußte bisher der Abschluß des Pachtvertrages einstimmig erfolgen, und die Gemeinde war somit gezwungen, den Widersprechenden erst durch ein Disziplinarverfahren zur Zustimmung zu bringen. So konnte zuweilen das Jagdgebiet 1½ Jahre unverpachtet bleiben. Weiter hat sich im Laufe der Zeit die Erfahrung herausgestellt, daß wegen der Billigkeit des Jagdscheines die Jagdleidenschaft in Kreise eingedrungen ist, die sich ihrer besser enthielten. (Aha! links.) Ebenso sind die Bestimmungen über den Wildschaden durchaus nicht ausreichend für eine genügende Wildschonung. Alles dieses hat zur Vorlage einer neuen Jagdordnung geführt. Wie hat dieselbe nun diese Schwierigkeiten gelöst? Da kann ich nur meinem Kollegen v. Schorlemer folgen. Zunächst darf mit Recht die Jagd nur auf zusammenhängenden Grundstücken ausgeübt werden. Aber für eine Erhöhung der bisherigen Minimalgröße von 300 auf 400 Morgen bringt die Regierung durchaus keine genügenden Motive vor. Sollen wir wirklich den Besitzern von 300 Morgen das seit 30 Jahren besessene Recht so verkümmern? Würde die Gemeindebehörde weiter durch einen sogenannten Jagdvorstand ersetzt werden, so hätge dieses die öffentlichen Interessen denen der Jagd hintenansetzen, für die jene Behörde ja gewählt ist. Ich komme zum Jagdschein. Da ist nun die Gebühr von 10 M. ausnahmslos als zu niedrig erkannt. Man wolle zugleich durch ihre Erhöhung der Kreiskommunalkasse höhere Einnahmen verschaffen. Und das ist wohl billig, denn es handelt sich ja dabei um eine Luxussteuer im eigentlichsten Sinne. (Sehr richtig! rechts). So läuft die Frage durchaus nicht darauf hinaus, einzelne Leute auszuschließen, sondern hat auch ihre finanzielle Seite. Was den Wildschaden anlangt, so ist es vor allem ein großer Mißstand, daß für zwei Provinzen dennoch Ausnahmegesetze bleiben. Da muß ein Ausgleich versucht werden. Daß uns der sogenannte Anpachtungsparagraph unannehmbar ist, ist wohl selbstverständlich (hört, hört), dasselbe gilt von dem Unstandsparagraphen (sehr richtig links). So haben wir vor allem das Augenmerk darauf zu richten, die Felder des kleinen Besitzers zu schonen. Unter keinen Umständen aber werden wir für die Aufhebung der bestehenden Jagdpachtverträge stimmen. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. Dirichlet: Wenn die Herren von der konservativen Partei sich jetzt als so eifrige Gegner dieses Gesetzes zeigen, so finde ich das wunderbar und kann nur glauben, daß nach der Reichstagswahl wieder eine Sinnesänderung eintreten wird. Denn daß die Jagdordnung in dieser Session nicht zu stande kommt, ist mir klar, wohl aber vielleicht nach der Reichstagssession (lebhafter Widerspruch rechts). In den Sitzungen des Herrenhauses sind die Herren von der konservativen Partei ja so eifrig für die Sache eingetreten. Daß ein solcher Antagonismus zwischen den Anschauungen der konserv. Partei des Abgeordneten- u. des Herrenhauses vorkommen kann, ist mir unerklärlich. Was die Frage nach der Rothwendigkeit der neuen Jagdordnung anlangt, so hat Herr von Rauchhaupt einige Details angegeben, mit denen ich übereinstimme. Namentlich hat der Umstand, daß die Gemeindebehörden so souverän über die Interessen der Jagdgemeinschaft urtheilen, sehr viele Schwierigkeiten hervorgerufen. Dem wäre aber mit einem einzigen kleinen Paragraphen abzuhelfen. Als Gründe nun für die Vorlage sind wohl 4 anzuführen: 1. Herstellung der Gleichberechtigung im preußischen Staate. 2. die angeblich gefährdete öffentliche Ordnung. 3. die ökonomische Bedeutung der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes und 4. die ideale Seite des echten und rechten Waidwerks als eines besonderen Besitzes unseres deutschen Volkes, als eines Mittels für einen kräftigen Zuwachs des Germanenthums (Lachen). Was die Unsicherheit betrifft, so hätte die Regierung sich wohl noch mit wichtigeren Dingen zu beschäftigen. Was heißt aber Unsicherheit, wenn die wesentlichste Frage, die über die Regulirung des Wildstandes ausgeschlossen wird (Lachen links). Wenn weiter Gesetze gegeben werden, die so tief in gewohnte Rechte einschneiden, dann müssen auch gezügende Unterlagen dafür vorhanden sein. Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist aber durchaus keine so bedeutende. Was die ökonomische Bedeutung der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes betrifft, so erfahren wir, daß der Ertrag aus demselben jährlich 600,000 Mark für die preußische Monarchie beträgt. Wie aber, wenn diese auf Kosten einer Produktion erzielt würden, die sonst 120,000,000 Mark bringen würde? Das Wild frißt nun — sie werden mir den Ausdruck nicht übel nehmen, ich bin eben kein Nimrod, auch kein passionirter Jäger, — auch Produkte die zur menschlichen Nahrung dienen. Ist es nun eine rationelle Fleischproduktion, wenn das Thier zwischen Hunger und Ueberfluß schwankt, oder wenn für einen Centner gefressenes Gras vielleicht zehn Centner zertrampelt werden. Dann muß man doch den Leuten die Möglichkeit geben, das Wild einfach fortzujagen. Dazu kommt der ungemeine Schaden an jungem Laube in den Wäldern. Wenn nun wirklich jene ideale Seite des Waidwerks so sehr in Betracht käme, so müßte der Staat doch konsequent die Segnungen des Jagdrechts möglichst vielen Kreisen zu Theil werden lassen und sie nicht durch Beschränkungen zu Privilegien der wohlhabenderen Klassen machen; daß, wie gesagt wurde, ein passionirter Jagdliebhaber immer Zeit haben würde, dürfte unser verehrter Generalpostmeister für seine Beamten kaum billigen. Aus alle diesem folgt für mich zugleich, daß eine Verweisung an eine Kommission unnöthig ist. Durch die neuen Bestimmungen über die Jagdscheine erzielen wir nun entweder eine Reduzirung der Jäger zu Gunsten des Wildstandes, aber zu Ungunsten der Kommunalkassen, oder im anderen Falle stehen wir wieder auf dem Standpunkt des Gesetzes von 1850. Graf von Schulenburg-Beetzendorf definirt die Tendenz dieser Vorlage sehr richtig, wenn er sagt, sie solle die bevorzugten Klassen der Gesellschaft in der Ausübung der Jagd erhalten, sie erleichtern. (Hört! links.) Diese Tendenz spricht sich ganz deutlich aus in der dem Entwurf seitens des Herrenhauses gegebenen Fassung. In dieser Schärfe aber sind die Interessen der bevorzugten Klassen noch nie ins Auge gefaßt worden. Der Herr Graf sagt, wir müßten doch jetzt mit dem Bauernstande rechnen und will so einen aristokratischeren Bauernstand schaffen, der auf die Jagd gehen könne, und einen weniger aristokratischen, dem es verlagt bleibe. (Lachen links.) Wenn wir so etwas gesagt hätten, wie wäre es uns ergangen! (Große Heiterkeit.) Die Nichteinführung einer Entschädigungspflicht für Wildschaden wird damit motivirt, daß das Wild res nullius sei. Nun dann darf es doch jeder zu seinem Schutze wegschießen, andernfalls aber muß man entweder die Möglichkeit schaffen, es selbst zu erlegen oder den Wildschadenersatz einführen. Diese Frage des Schadenersatzes muß jedenfalls in einer die Landwirthschaft angemessen berücksichtigenden Weise gelöst werden. (Beifall links.)

Staatsminister Dr. Lucius: Der Herr Vorredner hat sich zumeist gegen die Beschlüsse des Herrenhauses gewendet, die unter lebhaften Widerspruch der Regierung gefaßt sind. Aber dennoch sind die Auffassungen, als hätte es sich um eine Scheidung des kleinen Grundbesitzes, nicht aufgetreten. Die Rothwendigkeit der Vorlage ist nicht erst in neuerer Zeit aufgetaucht, sondern geht schon 10 bis 12 Jahre zurück. Das Material wurde immer wieder behandelt, ohne daß ein Abschluß zu erzielen war. Wenn man nun, wie vorgeschlagen, nur Novellen zu den für die einzelnen Provinzen geltenden Forstgesetzen schaffen wollte, so wäre das ja anscheinend leicht, aber dann würden bei jeder derselben sich dieselben Einwürfe geltend machen, wie jetzt. Eine solche provinzial verschiedene Anlegung wäre auch ein Rückschritt hinter den jetzigen Stand. Für den vorliegenden Entwurf sind hauptsächlich die Bestimmungen in Hannover maßgebend gewesen, die sich in der Praxis bewährt haben. Wenn nun auch eine einheitliche Regelung angestrebt wird, so kann sie doch nicht in allen Punkten eintreten. Dazu gehören besonders die Bestimmungen über den Wildschaden und die Ausübung der Jagd am Sonntag. Dieselben nicht in den Entwurf hineinzuziehen, sicher der Regierung nicht zweckentsprechend. Von diesem Gesichtspunkt aus wird man finden, daß die Vorlage in den meisten Punkten das Richtige getroffen hat. Daß im Einzelnen eine Besserung möglich ist, gebe ich zu. Die Gründe für die neue Jagdordnung sind zunächst die Bestimmung der Jagdbezirke; dieselbe ist jetzt eine ungenügende. Dabei ist die Frage über das Minimalmaß von 300 oder 400 Morgen unwesentlich, dagegen der Zusammenhang dieses ganzen Gebietes durchaus nöthig. Daran kann auch die Rücksicht auf die seit 1850 bestehenden Gewohnheiten kaum etwas ändern. Herr von Rauchhaupt hat mit Recht auf die vielfachen Klagen in dieser Beziehung hingewiesen. Weiter hatte die Behörde gefolgert, daß auch Gutsbezirke für Jagdbezirke gelten müßten, aber das ist vom Oberbrühmal verneint, wenn dieselben unter 300 Morgen betrugen, oder ohne räumlichen Zusammenhang waren. Schon hieraus wäre die Nothwendigkeit einer Revision gegeben. Die Erhöhung des Betrages für den Jagdschein bildet den folgenden Punkt der Einwürfe. Ich bemerke, daß die Lösung des preußischen Jagdscheines zur Ausübung der Jagd in der ganzen Monarchie berechtigt. Trotzdem wird in den Kleinstaaten, die oft nicht die Größe einer preußischen Provinz erreichen, der Jagdschein höher bezahlt als in Preußen, dasselbe ist in Oesterreich der Fall. Wenn wir also jetzt den Preis erhöhen, holen wir nur ein Versäumniß nach. Der Vorwurf, daß durch diese Erhöhung ein Privileg für die begüterten Klassen geschaffen werde, hat doch keine Berechtigung. Man bedenke doch, daß unzwischen der Werth des Geldes gefallen ist. Außerdem ist ja doch auch die Ausübung der Jagd ein gewisser Luxus und keineswegs ein angeborenes Menschenrecht. Sie ist ein Ausfluß des Grundbesitzes. Die Jagdnutzung ist in Preußen seit sehr langer Zeit von der Jagdübung getrennt und soll es auch bleiben. Dem Vorschlag des Herrn v. Rauchhaupt, einer Beschränkung des Jagdscheines auf den Kreis, in welchem er gelöst, stellen sich praktische Schwierigkeiten entgegen. Bei der Entschädigungsfrage will ich nicht lange verweilen; wer für die Materie sich interessirt, findet genügenden Stoff in den Motiven. Es ist das jedenfalls eine der schwierigsten Materien; die bedeutenden Juristen sind darin einig, daß diese Frage nicht im Wege des Civilrechtes entschieden werden kann, sondern daß dafür der Rahmen eines besonderen Gesetzes geschaffen werden müsse, es erscheint daher richtig, daß die Regierung diese Frage noch der Regelung vorbehalten hat. So liegt doch übrigens die Sache nicht, daß ganze Rudel von Wölfen umherlaufen und die Landwirthschaft schädigen. Im vorletzten Jahre sind nur 18, im letzten 20 Klagen wegen Wildschäden an die Regierung gelangt. Abg. v. Rauchhaupt hat die beabsichtigte Bildung eines Jagdvorstandes zur Interessenvertretung der Jagdgenossen bemängelt. Dieser Jagdvorstand unterscheidet sich aber nur unwesentlich von der bisher bestehenden Einrichtung, da der Ortsvorstand wieder dem Vorstande angehören soll. Zum Schlusse meiner Ausführungen spreche ich die Hoffnung aus, daß über unsere recht schwierige Materie eine Einigung erzielt werden wird. Ich muß mich aber dagegen verwahren, daß man diese Vorlage dilatorisch behandele. Die Regierung hat ein Recht, jetzt die eingehende Erörterung der Materie zu fordern. (Beifall).

Hierauf wird die Fortsetzung der Debatte auf Freitag 11 Uhr vertagt.

Schluß 4½ Uhr.

Und sie zog mit mütterlicher Zärtlichkeit die schluchzende Emilie an ihr Herz.

„Und ich habe Herrn Bernard mein Wort gegeben und werde es zu halten wissen!" rief der Hofrath, der sich bemühte, dem ausbrechenden Sturme die unerschütterliche Haltung des edlen Vaters aus irgend einem Kotzebue'schen Stücke entgegenzusetzen. „Emilie ist mein Kind, und ich denke, sie wird der Pflichten eingedenk sein, die ihr gegen ihren Vater obliegen. Die Verbindung mit Bernard ist eine fest beschlossene Sache und nichts in der Welt wird mich davon abbringen."

„Und nichts in der Welt soll mich und mein armes Kind dazu zwingen!" rief die Hofräthin mit Entschlossenheit.

Aber auch Emilie hatte ihre Ruhe wiedergewonnen. „Magst Du thun, was Du verantworten kannst," antwortete sie dem Vater mit fester Stimme, „nie werde ich diesem elenden Menschen meine Hand reichen und wenn es mein Tod wäre und wenn ich vor dem Altar ihm mein Nein! Niemals! entgegenschleudern müßte!"

Der Hofrath schritt im Zimmer hin und her. In seinem Innersten bebte und loderte es; sein Gesicht glühte und wer weiß, welchen Ausgang die häusliche Scene noch genommen haben würde, wenn nicht wiederum die Alarmsignale der Bürgerwehr von der Straße herauf erklungen wären.

Bestürzt blickte der Hofrath bei den ersten Tönen um sich. Als aber die erste Bestürzung vorüber war, überlegte er sehr richtig, daß ihm kaum eine erwünschtere Veranlassung, seinem Hause den Rücken zu drehen, hätte geboten werden können, als dieses Alarmsignal.

Ohne sich daher zu bedenken, schritt der würdige Hofrath der Ecke zu, in der das Gewehr stand, stülpte den Hut über die blonde Perrücke und schritt schweigend und majestätisch der Thür zu, um das Haus so schnell als möglich hinter sich zu lassen, in welchem er für die nächste Zeit einer besonders freundlichen Gestaltung der Familienverhältnisse nicht entgegensah.

Doch fehlte ihm noch die Armbinde. Um sie zu holen, kehrte er nochmals zurück. Indem er die ihre Tochter immer noch fest an sich klammernde Gattin nicht zu bemerken schien, versetzte ihn unerwarteter Weise zuerst das Geräusch einer sich öffnenden Thür, dann der laute Ruf seiner Tochter: „Albrecht!" auf sehr unerwünschte Art in die Nothwendigkeit, sich in den hochgehenden Strudel des Familienkampfes, dem er eben zu entschlüpfen gedacht hatte, zurückzuführen. Kaum traute er seinen Augen, als er, sich schnell umwendend, in der Mitte des Zimmers Albrecht erblickte. Seine Tochter hing an seinem Halse, ihn mit beiden Händen fest umfassend.

Handels-, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

Petroleum. * Bremen, 10. Jan., (Telegr.) (Schlußbericht.) Matt. Standard white loco 8,75 bez., pr. Februar 8,80 Br., pr. März 8,90 bez., pr. April 9,00 bez., pr. August-Dezember 9,60 Br. * Antwerpen, 10. Jan., nachm. (Telegr.) (Schlußbericht.) Raff. Type weiß, loco 21¾ bez. u. Br., pr. Febr. 21¾ bez. u. Br., pr. März 21¾ bez. u. Br., pr. Sept.-Dez. 23¼ Br. Weichend. * Hamburg, 10. Jan. (Telegr.) Ruhig. Standard white loco 9,10 Br., 9,05 Gd., pr. Jan. 9,00 Gd., pr. Febr.-März 9,00 Gd. * Stettin, 10. Jan., (Telegr.) Loco 9,65 M. * New-York, 9. Jan. (Telegr.) Raffinirtes Petroleum 70% Abel Test in New-York 9⅛ Gd., do. do. in Philadelphia 9⅛ Gd., rohes Petroleum in New-York 7¾, do. Pipe line Certificates 1 D. 14⅞ C. * Berlin, 10. Jan. (Raffinirtes Standard white) per 100 Klgr. mit Faß in Posen Zoll 100 Ctr. Termine schwächer. Okt. 1000 Ctr. loco — M., pr. dieser Monat und pr. Januar-Februar 27,1 pr. Febr.-März 26,6 M., pr. März-April —,— pr. Mai-Juni —

Berliner Börse vom 10. Januar.

Deutsche und ausländische Fonds- u. Staatspapiere.	
Deutsche Reichsanleihe	102,00 bzG
4½ % Konf. Anleihe	102,70 bzG
4% do.	102,20 bz
3½ % Staats-Sch.-Sch.	99,00 bz
Präm.-Anleihe 1855	137,75 B
4% Lbsch. Central. Pfdbr.	101,70 bzG
4 % Sächs. Rentenbr.	101,10 bz
5 % Goth. Präm.-Pfdbr.	115,00 bz
5% do. Gr.-H. B. do.	110 rz. 108,10 bzB
5% Prß. Ctrb.-Pfdb.	100 rz. 104,00 bzG
4% do.	100 rz. 99,90 G
Prß. Hyp. Akt.-B. III.	100,60 bzG
Russ. Boden-Kredit	85,40 bz
do. Cent.-Bd.-Pf.	76,75 bz
4% Warschau-Petersb. Anl.	130,10 G
Oest. Papier-Rente	66,75 bz
do. Silber-Rente	67,75 bzB
5 % Oest. Gold-Rente	84,70 bzB
4% Ungar. Papier-Rente	73,00 bzG
4 % Ungar. Gold-Rente	75,10 bzB
Italienische Rente	91,60 bz
5 % Rumänier	99,10 bzG
5 % Russ.-Engl. 1872	85,50 bzG
5 % Russ. Anl. b. 1877	— —
4 % do. v. 1880	71,00 G
5 % do. Orient-Anl. II.	56,20 bz

Ins- und ausl. Eisenbahn-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.	
Aachen-Mastricht	55,30 bz
Altona-Kiel	235,90 G
Berlin-Dresden	16,00 bzG
Berlin-Hamburger	410,00 bzG
Breßl.-Schw.-Freib.	118,80 G
Buschtehrader Lit. B.	80,00 G
Galiz. (Karl-Ludw.)	125,40 bz
Gotthardbahn	87,25 bzB
Halle-Sorau-Guben	42,40 bz
Kronpr. Rudolfbahn	73,80 bz
Mainz-Ludwigshafen	108,25 bzB
Marienburg-Mlawka	86,00 bzB
Mecklenburg	204,50 bz
Oberschl. Lit. A.C.D.B.	271,10 bzG
do. Lit. B.	196,10 G
Ostpreuß. Südbahn	116,90 bz
Posen-Kreuzburg	33,10 G
Rechte Oder-Ufer	192,90 bzB
Russische Südwestbahn	57,20 bz
Thüringer	215,10 bzG
Berlin-Dresden	44,25 bzG
Halle-Sor.-Guben	114,80 bzG
Mgd.-Halberst. B. abg.	88,90 G
Mariend.-Mlawka	115,00 bzG
Oels-Gnesen	76,00 bzG
Ostpr. Südbahn	119,20 bzG
Posen-Kreuzburg	101,70 G
Rechte Od.-Ufer	192,70 bzG
Saalbahn	97,50 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Obligationen.	
3½ Brg.-Märk. III. A.	94,50 G
3½ do. III. B.	94,50 G
4½ do. V.	103,20 bzG
4½ do. VI.	104,90 bzG
4½ do. VII.	103,00 bzG
4½ do. VIII.	102,90 bzG
5 do. IX.	103,50 B
4½ do. Pt.-Gosl II.	— —
4½ do. Nordbahn	103,40 bz
4½ Berlin-Anhalt	103,00 G
4½ Berlin-Dresden gr.	103,40 bzB
4½ Berl.-Görlitz Lnv.	103,50 B
4½ Berl.-Hamb. III. fn.	103,40 B
4½ Brl.-Pfbd.-Mgd. D	103,40 bz
4 Berlin-Stettin gar.	101,20 bzG
4½ Braunschw. Eisenb.	103,90 bz
4½ Brsl.-Schw.-Frb. G.	103,00 bzG
4½ do. H.	103,00 bzG
4 Köln-Minden IV.	101,25 bzG
4½ do. V.	104,75 bzG
4½ do. VII.	102,90 bzG
4½ Halle-Sor. v. St. g.	103,10 bzG
4½ Mgd.-Hlbst 1865	105,25 B
4½ do. Leipzig A.	105,25 B
4 do. do. B.	101,30 G
3 do. Wittenberge	85,50 bzB
4½ Mainz-Ludw. g. ko.	101,20 B
5 do. 1878 I. II.	103,40 B
4 do. Lnv.	101,20 B
3 Niedersch.-Märk. I.	101,00 G
4½ Oberschl. E. gr.	94,90 G
4 Oberschl. 4% Lit. H. gr.	103,00 G
4 do. Em. v. 73	101,25 bzG
4½ do. do. = 79	105,25 G
4½ do. do. = 80	103,00 G
4½ Rechte Oder-Ufer	103,10 G
4½ Thüringer VI.	— —
5 Ostp.-Bodenb. II.	85,75 bzG
5 do. III.	105,60 bzB
Pr. Dnz-Prag	— —
4½ Gal. Karl-Ludw.	83,60 bzB
5 Kaschau-Oderberg	83,30 bzG
5 do. Gold	102,00 bzG
5 Kronpr. Rud. 72	85,90 bzG
5 Lemb.-Czernow Ib.	80,30 G
5 Oest. Frz. Stb. alte	364,75 bz
3 do. 1874	381,75 G
3 do. Ergänzung.	371,50 bzG
4 do. Goldprior.	95,50 bzB
5 Oesterr. Nordwestb.	80,50 bzG
3 Südöst. Bahn (Lmb.)	292,75 bz
5 do. Obl.	102,50 bzG
5 Ungarische Nordostb.	78,10 bzG
5 do. Gold	99,10 bz
5 do. Ostbahn I. Em.	78,20 bzG
5 do. do. II. Em.	98,30 bz
5 Charkow-Azow	94,40 bz
4½ Zwangor.-Bombrw.	82,50 bz
5 Koslow-Woronesch	99,40 bz
5 Kursk-Kiew	101,30 bzG
5 Moscau-Rjäsan	103,60 G
5 do. Smolensk	95,70 bzB
5 Rjäsan-Kozlow	101,40 B
4 Russ. Nikolai-Obligb.	78,00 bz
5 Schujo-Iwanowo	95,00 G
5 Warschau-Wien IV.	102,25 bz
5 do. V.	101,00 bzB
3 Gr. Russ. Staatsb.-Obl.	66,50 bz
Transkaukasische Eisb.-Obl.	53,10 bz

Bank- und Industrie-Aktien.	
Aachen Diskonto	106,00 G
Berliner Handels-Ges.	116,50 bzG
Darmstädter Bank	152,25 bzG
Diskonto-Kommandit	192,30 bz
Deutsche Bank	145,50 bz
do. Genossenschaftsbank	124,75 G
Dresdener Bank	121,25 bz
Leipziger Kredit-Anstalt	164,25 bzG
Magdeb. Privatbank	117,00 G
Mitteldeutsche Kred.-Bank	93,50 bzG
Oester. Kredit-Anstalt	524,50 bz
Reichsbank	149,40 bzG
Sächsische Bank	122,50 bzG
Schles. Bank-Verein	108,25 G
Weimarische Bank	89,50 G
Admiralitätsgartenbad-Akt.	54,00 G
Crölltwitzer Papierfabrik	189,50 bz
Dessauer Gas	179,50 bzG
Hallesche Maschinen	— —
Laurahütte	112,25 bz
Phönix-Bergwerk Lit. A.	85,25 bz
do. = B.	33,50 B
Dortmunder Union	24,20 G
Bochumer Gußstahl	92,25 bz
Hörd. Hütt.-B. kond.	68,00 bzG
Glanziger Zucker	95,00 bzG
Kirchsoriter Zucker	148,00 bzG
Sächs.-Th. Br.-B. St.-A.	101,00 B
do. St.-Prior.	— —
Sächs. Masch. (Hartmann	125,50 bz
do. Stickmaschinen	117,80 bz
Zeitzer Maschinen	153,00 G

Wechsel.		
Amsterdam 100 fl.	8 T.	168,55 bz
Brüssel, Antw. 100 fr.	8 T.	80,85 bz
London 1 Lstl.	8 T.	20,365 B
Paris 100 fr.	8 T.	80,95 B
Wien öst. W. 100 fl.	8 T.	168,35 bz
Petersb. 100 S.-R.	3 W.	196,50 bz

Bank-Diskonto.	
Berlin Wechsel 4, Lombard 5.	
Amsterd. 3½, Brüssel 3½, London 3.	
Paris 3. Petersburg 6. Wien 4.	

Gold, Silber und Banknoten.	
Souvereigns	20,31 G
Engl. Banknoten	20,375 bzG
20-Franks-Stücke	16,20 bz
Dollars	— —
Imperials	— —
Franz. Banknoten	81,25 G
Oesterr. do.	168,40 bz
Russ. do.	197,75 bz

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18840112020/fragment/page=0002